

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Jung und Krebs e.V." und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Freiburg im Breisgau.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Personen, die als Kinder oder junge Erwachsene an Krebs erkrankten oder erkrankt sind, sowie von Angehörigen und Zugehörigen von krebserkrankten Personen, welche die Zwecke des Vereins teilen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
 - (2) Zwecke des Vereins sind:
 - a) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens nach § 52 Abs. 2 Nr. 3 AO
 - b) die Förderung der Bildung im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO
 - c) die ergänzende Hilfeleistung und Unterstützung hilfsbedürftiger Personen nach § 53 AO.
 - (3) Der Verein verfolgt diese Zwecke insbesondere durch:
 - a) Entwicklung und Unterhaltung von Selbsthilfegruppen und Gesprächsrunden für junge Erwachsene mit und nach einer Krebserkrankung
 - b) Maßnahmen zur Prävention, Aufklärung und Enttabuisierung von Krebserkrankungen in der Bevölkerung z. B. durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit, Konzipierung und Durchführung von Veranstaltungen, Kampagnen und Vorträgen sowie Entwicklung und Bereitstellung von digitalen Inhalten
 - c) die Förderung der Lebensqualität von jungen Erwachsenen mit und nach Krebs z. B. durch Organisation und Durchführung von Gemeinschaftsaktionen, Wunscherfüllungen und Workshops zur Abmilderung der sozialen und finanziellen Isolation von Betroffenen
 - d) psychosoziale Begleitung (z. B. durch Einzelgespräche) von jungen Erwachsenen mit oder nach Krebs und deren Zu- und Angehörigen zu besserem Umgang mit der Erkrankung und ihrer Folgen
 - e) Vernetzung von Betroffenen und ihrer Angehörigen sowie Informationsbereitstellung und Unterstützung für die Inanspruchnahme bestehender Angebote
 - f) Vermittlung von Kenntnissen im Bereich der Krebserkrankungen, Resilienzförderung und psychosozialer Gesundheit durch z. B. Informationsangebote, Veranstaltungen sowie Fortbildungsmaßnahmen von Fachpersonal
 - g) psychosoziale und materielle Unterstützung von Betroffenen und deren Familien z. B. nach oder während einer Chemotherapie
 - h) die Zusammenarbeit mit anderen Körperschaften, Behörden, Krankenkassen, medizinischem Personal, Industrie, Stiftungen sowie digitalen Plattformen
-

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) In Ausnahmefällen können Vereinsmitglieder, die sich übermäßig viel für die Verfolgung der Zwecke des Vereins engagieren, eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Über die Zahlung und die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand.
- (4) Vereinsmitglieder oder Dritte, die zur Verfolgung der Zwecke des Vereins als Kursleiter, Referenten, Trainer oder vergleichbare Tätigkeiten nebenberuflich tätig werden, können eine Entschädigung in maximaler Höhe der „Übungsleiterpauschale“ nach § 3 Nr. 26 EStG erhalten. Über die Zahlung entscheidet der Vorstand.
- (5) Vereinsmittel dürfen in angemessenem Umfang und nach den haushaltsrechtlichen Möglichkeiten an andere öffentlich-rechtliche oder gemeinnützige Organisationen mit ähnlichen Zwecken gespendet werden. Über die Zahlung entscheidet der Vorstand.
- (6) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die nicht den satzungsgemäßen Zwecken dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Formen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann als aktives Mitglied oder als Fördermitglied ausgeübt werden.
 - a) Aktive Mitglieder wirken aktiv an der Umsetzung der Vereinszwecke mit und haben volles Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
 - b) Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell und ideell. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden, die dazu bereit ist, die Vereinszwecke aktiv zu fördern.
 - (2) Die Mitgliedschaft wird durch einen Antrag in Textform und dessen Annahme durch den Vorstand erworben.
 - (3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber:in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
 - (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste, Tod und Auflösung des Vereins
-

- (5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (6) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtig Grund ist insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu äußern. Der Ausschluss muss begründet sein und ist dem Mitglied per Einschreiben bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung kann der Vorstand dem Mitglied alle Ämter und Rechte entheben. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
- (7) Mitglieder, deren Post wegen Unzustellbarkeit zurückkommt, werden nach dem zweiten erfolglosen Zustellungsversuch von der Mitgliederliste gestrichen. Das Gleiche gilt für Mitglieder, die im Beitragsrückstand seit mindestens drei Jahren sind und trotz Mahnung ihren Beitrag nicht begleichen.

§ 6 Fördermitgliedschaft

Fördermitglieder können juristische und natürliche Personen werden. Für den Erwerb und Verlust der Fördermitgliedschaft gilt § 5 entsprechend.

§ 7 Beiträge

- (1) Von den aktiven Mitgliedern werden jährliche Mitgliederbeiträge in Höhe von 20 Euro erhoben. Der Vorstand hat das Recht, in Einzelfällen aktive Mitglieder ganz oder teilweise von der Beitragspflicht zu befreien.
- (2) Fördermitglieder zahlen einen jährlichen Mindestbeitrag von 50 Euro. Sie können freiwillig einen höheren Förderbeitrag leisten.

§ 8 Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes aktive Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen und Zwecke des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Jedes Mitglied hat im Rahmen des Vereinszwecks den gleichen Anspruch auf Nutzung von Vereinseigentum sowie auf Hilfestellungen durch Rat und Tat, vermittelt durch den Vorstand.
- (4) Jedes Mitglied hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen bei der Ausführung von Vereinstätigkeiten gegen Vorlage entsprechender Rechnungen und Belege.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
-

- b) der Vorstand,
 - c) der Beirat (optional).
- (2) Der Beirat unterstützt den Vorstand beratend bei der Erfüllung der Vereinszwecke. Er hat kein Vertretungsrecht und keine Entscheidungsbefugnisse.
 - (3) Der Beirat wird vom Vorstand berufen. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt zwei Jahre; eine Wiederberufung ist möglich. Näheres kann eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung regeln.
 - (4) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen weitere Organe oder beratende Gremien einrichten.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Zweckänderungen und die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
 - (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche mit elektronischem Kommunikationsmedium (per E-Mail oder per Messenger-Dienste) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse bzw. Handynummer gerichtet war.
 - (3) Einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf vom Vorstand einberufen werden.
 - (4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
 - (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein aktives Mitglied bis spätestens zwei Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Anträge zu Satzungsänderungen.
 - (6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Satzungsänderung oder über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur (ordentlichen oder außerordentlichen) Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten (ordentlichen oder außerordentlichen) Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 - (7) Mitgliederversammlungen können in Präsenz, virtuell (online) über ein gesichertes Videokonferenzsystem oder hybrid (Präsenz und online) stattfinden. In welcher Form die Mitgliederversammlung stattfindet, entscheidet der Vorstand und gibt dies bei der Einladung bekannt. Die Zugangsdaten werden den Mitgliedern rechtzeitig übermittelt. Die Mitglieder sind verpflichtet, diese Daten nicht an Dritte weiterzugeben.
 - (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
 - (9) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
 - (10) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein:e Schriftführer:in zu wählen.
-

- (11) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (12) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (13) Für die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zweckänderungen und die Vereinsauflösung können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Stimmabgabe der nicht erschienenen Mitglieder kann bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung schriftlich erfolgen.
- (14) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (15) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Alle Mitglieder haben ein Einsichtsrecht in das Protokoll.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei natürlichen Personen. In der konstituierenden Sitzung wählt der Vorstand aus seinen Reihen Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Kassenführung.
 - (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
 - (3) Vorstandsmitglieder können nur aktive Mitglieder des Vereins werden.
 - (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
 - (5) Der Vorstand ist verantwortlich für die Umsetzung der Vereinszwecke und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Dies erfolgt unter anderem durch die Planung und Durchführung von Aktionen und Aktivitäten jeglicher Art nach § 2 dieser Satzung. Der Vorstand ist ferner zuständig für die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Erstellung eines Jahresberichts über die Aktivitäten des Vereins, die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und die Vornahme von geringfügigen Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Aufsichtsbehörden aus formalen Gründen verlangt werden.
 - (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sitzungen können in Präsenz, per Telefon oder in Textform per E-Mail oder Messenger-Dienste sowie mit anderen ähnlichen Kommunikationsmitteln durchgeführt werden. Beschlüsse sind zu dokumentieren.
 - (7) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeiten grundsätzlich ehrenamtlich aus. Vorstandsmitglieder können entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer jährlichen Aufwandsentschädigung in maximaler Höhe der „Ehrenamtspauschale“ nach § 3 Nr. 26a EStG im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten tätig werden. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung. Dies gilt auch für den Abschluss des Vertrages sowie dessen Beendigung.
 - (8) Bei Ausscheidung eines Vorstandsmitglieds während seiner Amtszeit, bestellt der Vorstand ein neues Mitglied bis die Mitgliederversammlung eine Neuwahl für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ausführt.
 - (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
-

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine:n oder zwei Kassenprüfer:innen. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer:innen dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- (3) Die Kassenprüfer:innen prüfen einmal jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und berichten der Mitgliederversammlung darüber.

§ 13 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (z. B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) ausschließlich zur Erfüllung der Vereinszwecke gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

§ 14 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstands ist ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Es gelten die haftungsrechtlichen Freistellungen nach § 31a BGB und § 31b BGB beschränkt auf Vorsatz.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens nach § 52 Abs. 2 Nr. 3 AO oder die Unterstützung von an Krebs erkrankten Menschen i.S.v. § 53 AO.
- (2) Über die konkrete Auswahl der begünstigten Körperschaft entscheidet die letzte Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließt.
- (3) Die begünstigte Körperschaft muss das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verwenden.

Die vorliegende Satzung wurde am 07.02.2026 in Freiburg im Breisgau von der Mitgliederversammlung beschlossen.
